



**Satzung des Jagdvereins „Hubertus“ Witzenhausen e.V.  
(mit Disziplinar – und Ehrenordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. in der Fassung vom August 2018)**

- in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.09.2018 -  
- in das Vereinsregister des AG Eschwege eingetragen am 07.11.2018 -

**§1**

**- Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr -**

(1) Der Verein führt den Namen

Jagdverein „Hubertus“ Witzenhausen e.V.

Der Jagdverein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. im Deutschen Jagdverband e.V. sowie Mitglied des Jagdgebrauchshundverband e.V.

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Eschwege im Vereinsregister VR Nr. 1024 eingetragen.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen (Hessen). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eschwege.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Untergliederungen zu bilden und Sparten einzurichten, die den in § 2 der Satzung genannten Zwecken dienen und den Grundsätzen des Vereins entsprechen.
- (6) Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen verbindlich an.
- (7) Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung sowie die Disziplinar – und Verbandsrichterordnung des Jagdgebrauchshundeverband e.V. verbindlich an.

## **§ 2**

### **- Zweck und Aufgaben -**

- (1) Der Jagdverein ist eine freie sowie parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene Vereinigung der Jäger und Naturschützer.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes sowie des Umweltschutzes. Weitere Zwecke sind die Förderung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landestypischen Verhältnissen angepassten und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechts.
- (3) Der Jagdverein hat sich zum Ziel gesetzt, die Jagd als eines der ältesten deutschen Kulturgüter, angepasst an die aktuellen Erkenntnisse und die gesetzlichen Vorgaben, zu erhalten und zu pflegen.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Wild- und Artenschutzes sowie der Biotoperhaltung und Verbesserung
  - Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums und der Jagdkultur
  - Ausbildung zur Führung von Jagdhunden und Unterstützung des Jagdgebrauchshundewesen
  - Maßnahmen zur Förderung der Fertigkeiten im jagdlichen Schießen
  - Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Jagd-, Natur-, Landschafts-, Forst-, Umwelt- und Tierschutzrecht sowie Unterstützung bei der praktischen Realisierung der einzelnen Gesetzaufgaben
  - Kooperative und sachliche Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Ämtern, Gebietskörperschaften und Trägern öffentlicher Belange
  - Öffentlichkeitsarbeit

- (5) Der Jagdverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel und erworbenen Spenden des Jagdvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (6) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

a) Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

b) Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und berufene Personen haben einen Aufwendersersatzanspruch für nachgewiesene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten (hier findet das Reisekostenrecht des Landes Hessen für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Fahrtkosten bis zur Höhe des steuerrechtlich zulässigen Erstattungsbetrages gezahlt werden) sowie Porto und Büromaterial.

c) Im Rahmen der genehmigten Vereinszwecke und –aufgaben für den Verein tätigen Lehr- und Ausbildungskräften kann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Honorar gezahlt werden.

### **§ 3**

#### **- Mitgliedschaft -**

- (1) Dem Jagdverein gehören an:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Zweitmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Außerordentliche Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder im Jagdverein können alle natürlichen Personen werden.

(3) Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Erwerb eines Jagdscheines berechtigt sein.

(4) Teilnehmer eines Jagdscheinkurses sind altersunabhängig automatisch für die Zeit des Lehrgangs beitragsfreie Mitglieder .

(5) Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllen.

- (6) Zweitmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereits ordentliches Mitglied in einem Jagdverein sind und bleiben, der dem Landesjagdverband Hessen angeschlossen ist.
- (7) Mitglieder eines anderen Landesjagdverbandes können nur die Erstmitgliedschaft erwerben.
- (8) Mitglieder eines anderen Landesjagdverbandes, die dem Bläsercorps angehören oder in der Hundegruppe Mitglied sind, können eine Zweitmitgliedschaft des Vereines beantragen, Dazu müssen sie auf die Verbandsrechte aus der Mitgliedschaft im Landesjagdverband Hessen verzichten.
- (9) Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben und Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele und -aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (10) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen können außerordentliche Mitglieder im Jagdverein werden.

#### **§ 4**

##### **- Erwerb der Mitgliedschaft -**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags, der gegenüber dem Vorstand zu stellen ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, Diese entscheidet abschließend.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5**

##### **- Beendigung der Mitgliedschaft -**

- (1) Die Mitgliedschaft im Jagdverein endet
  - durch Tod des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss
  - wenn ein Zweitmitglied seine Erstmitgliedschaft in einem anderen hessischen Jagdverein kündigt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit den festgesetzten Gebühren, Umlagen oder Beiträgen gem. § 6 dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss kann frühestens drei Monate nach Zugang der zweiten Mahnung vollzogen werden.
- (4) Ein Mitglied kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks sowie bei groben Verletzungen im Verhalten gegenüber anderen Jägern und dem Ansehen der Jägerschaft im Sinne der jeweils gültigen Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist, nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Jagdverein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung gemäß nachfolgendem Absatz zu versehen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im Jagdverein.

## **§ 6**

### **- Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Benutzungsgebühren, Sonderumlagen -**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist so zu bemessen, dass sein Gesamtbetrag zur Deckung der Aufwendungen für die satzungsgemäßen Zwecke, die Verbandsmitgliedschaft im Landesjagdverband Hessen e.V. und die sonstigen Verbindlichkeiten des Vereines ausreichend ist.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum 1. März eines Geschäftsjahres fällig.
- (4) Zur Finanzierung von Neuanschaffungen, zur Bildung von Vereinsvermögen und zur Überbrückung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Jagdvereines können Sonderumlagen erhoben werden.
- (5) Für die Benutzung von Vereinseinrichtungen können Benutzungsgebühren erhoben werden.
- (6) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung und die Höhe der Aufnahme- und Benutzungsgebühren sowie von Sonderumlagen und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Sonderumlagen befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass an Stelle von Sonderumlagen Arbeitsleistungen erbracht werden können.
- (9) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen ganz oder teilweise stunden.
- (10) Die näheren Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§ 7**

### **- Rechte und Pflichten der Mitglieder -**

- (1) Alle Mitglieder des Jagdvereins im Sinne von § 3 sind berechtigt,
  - die Einrichtungen des Jagdvereins in Anspruch zu nehmen und zu benutzen,
  - mit Stimmrecht an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - rechtzeitig Anträge zu den Mitgliederversammlungen einzubringen und an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Jagdvereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder des Jagdvereins im Sinne von § 3 sind verpflichtet,
  - die Satzung des Jagdvereins und die Beschlüsse der Vereinsgremien sowie die für die Einrichtungen des Jagdvereins erlassenen Benutzungsordnungen anzuerkennen und zu beachten,
  - an der Verwirklichung der Zielsetzungen des Jagdvereins nach besten Kräften mitzuarbeiten und
  - die von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten.

## **§ 8**

### **- Ehrungen -**

Der Jagdverein kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verdienten Vereinsmitgliedern und sonstigen natürlichen und juristischen Personen Ehrungen in Form von Ehrenbezeichnungen und Auszeichnungen zu Teil werden lassen. Die näheren Einzelheiten sind den Richtlinien für die Vergabe und Verleihung von Mitgliedernadeln und Sonderabzeichen des DJV und des Landesjagdverbandes Hessen e.V. (siehe Anhang) zu entnehmen.

## § 9

### - Organe des Jagdvereins -

Organe des Jagdvereins sind

- die Mitgliederversammlung, -
- der Vorstand und
- der Beirat

## § 10

### - Mitgliederversammlung - + Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlüsse +

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen, den außerordentlichen, den Zweitmitgliedern, den Fördermitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, ein.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen und alsdann unverzüglich abzuhalten, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder mit begründetem schriftlichen Antrag verlangen oder dies das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung beider Funktionsträger durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung per email, Brief oder Fax mitzuteilen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich per Brief, Fax oder Email beim Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
  - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Kenntnisnahme des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - f) Entlastung des Vereinsvorstandes
  - g) Festsetzung der Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen bzw. Beschlussfassung über die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
  - h) Beschlussfassung über die Vereinssatzung und die Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss aus dem Kreisjagdverein
  - j) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse und Wahlen bedürfen für ihre Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (9) Wahlen sind grundsätzlich offen per Handzeichen abzuhalten, sofern dem kein Mitglied widerspricht.
- (10) Fordert mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so muss die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt geheim erfolgen.
- (11) Bei Wahlen ist auf Antrag eine Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidaten in einem Wahlgang dann möglich, wenn niemand widerspricht –En-bloc-Abstimmung–.
- (12) Stimmvollmachten können nicht erteilt werden.

## **§ 11**

### **- Vereinsvorstand - + Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlüsse +**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der ersten Vorsitzenden
  - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/-in und einem/einen Stellvertreter/-in
  - dem/der Schatzmeister/-in und einem/einer Stellvertreter/-in.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl die Berechtigung zum Erwerb eines Jagdscheins besitzen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzende(n), gemeinsam vertreten.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die regelmäßigen Wahlen haben im März des Wahljahres stattzufinden. Die Amtszeit aller – auch eventuell gemäß Abs. 4 nachgewählter – Mitglieder des Gremiums endet nach drei Jahren
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Restamtsperiode in Form einer Ergänzungswahl durchzuführen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt.



- (6) Der bisherige Vorstand bleibt über das Ende der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt, ausgenommen er ist auf eigene Initiative aus dem Amt ausgeschieden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes, Erstellung der Buchführung und der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich von dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Frist zwischen Einladung und Sitzungstag soll 1 Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Vertretungsreihenfolge bestimmt der Vereinsvorstand.
- (9) In dringenden Fällen kann sich der Vorstand zur Herbeiführung eines Beschlusses des Umlaufverfahrens (z.B. Mail oder Telefon) bedienen.
- (10) Der Vereinsvorstand zieht im Bedarfsfall die Mitglieder des Beirates (§ 12) zu seinen Sitzungen hinzu. Die Beiratsmitglieder haben dann Stimmrecht.
- (11) Bei entsprechender Notwendigkeit kann der Vorstand weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### - Beirat - + Zusammensetzung und Aufgaben +

- (1) Zur fachlichen Beratung und Abstimmung der Arbeit des Jagdvereins wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an:
- die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften Witzenhausen, nördliches Werratal, Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode und Hessisch Lichtenau

- der Pressereferent des Vereins. Dieser wird vom Vorstand ernannt.
- (2) Vereinsintern gehören dem Beirat die Leiter folgender Sparten an:
- Ausbildung
  - Hundegruppe
  - Gruppe junge Jäger
  - Bläsergruppe
  - Schießgruppe
- (3) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand eine qualifizierte Ersatzperson für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

### **§ 13**

#### **- Niederschriften -**

- (1) Von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen und bei den Akten des Jagdvereins – auch digital – aufzubewahren.
- (2) Aus den Niederschriften muss mindestens ersichtlich sein:
- Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung
  - Tagesordnung
  - Namen der Anwesenden
  - gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen mit Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis.
  - Auf begründeten Antrag ist einem Mitglied Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu gewähren.

### **§ 14**

#### **- Ehrengericht -**

Zur Verfolgung und Ahndung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks sowie von groben Verletzungen im Verhalten gegenüber anderen Jägern und gegenüber dem Ansehen der Jägerschaft (Pflichtwidrigkeiten) ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.

## § 15

### Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben meldet der Verein Ergebnisse an den Verband.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse und die Fachpresse sowie weitere Medien über vereinseigene Ergebnisse und Ereignisse von besonderer Bedeutung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landesjagdverband Hessen e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den kommunalen Mitteilungsblättern und der vereinseigenen Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand in schriftlicher oder abgespeicherter Form aufbewahrt.

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über Art und Umfang der zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie deren Berichtigung oder Löschung. Bei Bedarf wird dem Mitglied ein Formular zur Auskunftserteilung übermittelt.

## **§ 16**

### **- Auflösung des Jagdvereins -**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Jagdvereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Hessen e.V. über und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 17**

### **- Inkrafttreten der Satzung -**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. März 2013 geänderte und angenommene Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

37213 Witzenhausen (Hessen), den 28.09. 2018

.....  
- Erster Vorsitzender und  
Versammlungsleiter -

- Schriftführer -

## Richtlinien für die Ausgabe und Verleihung von Mitgliedernadeln und Sonderabzeichen des DJV und des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

Nachstehend geben wir einen Überblick über den Bezug von Mitgliedernadeln und die Bedingungen der Verleihung von Sonderabzeichen des DJV und des LJV Hessen. Bei der mit dem LJV Hessen geführten Korrespondenz bitten wir die unten angegebenen Bezeichnungen zu verwenden um Missverständnisse zu vermeiden.

### **Folgende Verbandsabzeichen werden ausgegeben:**

1. Anstecknadel, Hutabzeichen des DJV
2. Anstecknadel, Hutabzeichen, Autoaufkleber und Stoffaufnäher Hessen

### **Folgende Sonderabzeichen usw. werden verliehen:**

1. DJV-Verdienstabzeichen in Bronze, Silber und Gold
2. DJV-Ehrennadel
3. Ehrennadel des LJV Hessen
4. Ehrennadel des LJV Hessen in Silber und Gold
5. DJV-Treuenadel für 25jährige, 40jährige, 50jährige, 60jährige, 65jährige und 70jährige und darüberhinausgehende Mitgliedschaft
6. Wildhegeabzeichen des DJV
7. Hegemedaille des LJV Hessen in Bronze, Silber und Gold
8. Silberner Bruch
9. Hegemedaille Sonderstufe Gold
  
10. Staatsehrenpreis für hervorragende Biotopgestaltung
  
11. Ehrenplakette des LJV Hessen in Bronze für Verdienste um das Hundewesen
12. Ehrenplakette des LJV Hessen mit Inschrift in Bronze, Silber und Gold für Verdienste um das Hundewesen
  
13. Ehrennadel für Jagdhornbläser in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Ehrenkranz 25, 30 und 35 Jahre
14. Hornfesselspange des DJV in Gold
15. Hornfesselspange des LJV Hessen in Bronze, Silber und Gold
16. Bläserhutabzeichen
17. Schießleistungs-nadel in Bronze, Silber, Gold und Sonderstufe Gold
18. DJV Jahresschießnadeln

## **Verbandsabzeichen**

DJV und LJV Hessen geben eine Mitgliedernadel, als Anstecknadel und ein Hutabzeichen, sowie Autoaufkleber und Stoffaufnäher aus.

Das Hutabzeichen und die Anstecknadel des DJV können gegen Bezahlung von Vereinen über die Firma Steinhauer & Lück, Hochstr. 47-51, 58511 Lüdenscheid, Tel. 02351 - 10620 bezogen werden.

Hutabzeichen, Anstecknadel, Autoaufkleber und Stoffaufnäher des LJV Hessen können gegen Bezahlung von den Vereinen über die Geschäftsstelle des LJV Hessen bezogen werden.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Abzeichen:**

### **1.DJV-Verdienstabzeichen**

Zur Ehrung für solche Mitglieder, die sich um die Erhaltung und Förderung des Jagdwesens besondere Verdienste erworben haben, hat der DJV ein Verdienstabzeichen gestiftet.

Hierfür wurde ein Verdienstabzeichen in Bronze, Silber und Gold geschaffen, das nach Art und Bedeutung der Leistung verliehen wird. In der Regel wird die höhere Auszeichnung nur dann vergeben, wenn der Auszuzeichnende bereits mit der niederen Stufe ausgezeichnet wurde.

Die Verleihung des Verdienstabzeichens in Bronze erfolgt durch den Präsidenten des Landesjagdverbandes Hessen e.V., des Verdienstabzeichens in Silber durch das Präsidium des Landesjagdverbandes Hessen e.V., des Verdienstabzeichens in Gold durch den Präsidenten des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.

Um die Verdienstabzeichen in ihrer ideellen Bedeutung nicht zu entwerten, ist an die Verleihungsvoraussetzungen ein strenger Maßstab zu legen. Es wird in der Regel nur bei besonderen überörtlichen Verdiensten um die Erhaltung und Förderung des Jagdwesens verliehen. Anträge sind an die Geschäftsstelle des LJV Hessen zu richten. Die Kosten trägt der LJV Hessen.

### **2.DJV-Ehrennadel**

Der DJV hat eine DJV-Ehrennadel geschaffen, um durch den DJV-Präsidenten verdiente Persönlichkeiten auszuzeichnen, die aber nicht die Verleihungskriterien zur Erlangung der DJV-Verdienstnadel in Gold erreichen.

Folgende Verleihungskriterien gelten für die DJV-Ehrennadel:

Die auszuzeichnenden Personen müssen – soweit sie Mitglieder in den Landesjagdverbänden sind – in Besitz der DJV-Verdienstnadel in Silber und der Verdienstnadel in Gold des Landesjagdverbandes sein, sofern der Landesverband diese verleiht.

Die Ehrennadel kann aber auch an Personen, die nicht Mitglied eines Landesverbandes (Nichtjäger) sind, aber herausragende Verdienste für das Jagdwesen erworben haben, vergeben werden, z.B. Politiker, Mitarbeiter in Behörden, Verbänden oder Organisationen oder aber auch sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Die DJV-Ehrennadel soll nicht an Inhaber der DJV-Verdienstnadel in Gold verliehen werden. Inhaber der DJV-Ehrennadel können in der Regel nicht die DJV-Verdienstnadel in Gold zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Die Verleihung der DJV-Ehrennadel erfolgt durch den Präsidenten des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.. Anträge sind an die Geschäftsstelle des LJV Hessen zu richten. Die Kosten trägt der LJV Hessen.

### **3./4.Ehrennadeln des LJV Hessen**

Zur Anerkennung langjährigen Wirkens und besonderer Verdienste um Wild und Waidwerk in Hessen, hat der LJV Hessen eine Ehrennadel gestiftet. Hierfür wurde eine Ehrennadel und eine solche in Silber und Gold geschaffen, die nach Art und Bedeutung der Leistung verliehen wird. In der Regel wird die höhere Auszeichnung nur dann vergeben, wenn der Auszuzeichnende bereits mit der niederen Stufe geehrt wurde.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den Präsidenten des LJV Hessen, der Ehrennadeln in Silber und Gold durch das Präsidium des LJV Hessen.

Um die Ehrennadeln in ihrer ideellen Bedeutung nicht zu entwerten, ist an die Verleihungsvoraussetzungen ein strenger Maßstab zu legen. Anträge sind an die Geschäftsstelle des LJV Hessen zu richten. Die Kosten trägt der LJV Hessen.

In der Regel sollte zwischen zwei Ehrungen mit einer DJV-Verdienst- oder – Ehrennadel oder LJV-Ehrennadel ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

### **5.DJV-Treuenadeln**

Der Deutsche Jagdschutz–Verband e.V. stiftet Treuenadeln in Stufen für 25jährige, 40jährige, 50jährige, 60jährige, 65jährige und 70jährige und darüber hinaus dauernde Mitgliedschaft.

Bei der Zeitberechnung wird die nachgewiesene Mitgliedschaft in den jagdlichen Organisationen, die vor 1945 in Deutschland bestanden haben, in Anrechnung gebracht. Voraussetzung für die Verleihung ist eine angemessene Mitgliedsdauer bei einem der Landesjagdverbände des DJV.

Die Nadel wird auf Vorschlag der Jagdvereine durch den zuständigen Landesjagdverband verliehen.

Über die Voraussetzungen zur Verleihung der Treuenadeln sind stellenweise Zweifel und unklare Vorstellungen vorhanden, wie aus den vielfachen Anfragen hervorgeht. Es sei deshalb erläuternd betont, dass die Frage der „Zugehörigkeit zu einer jagdlichen Organisation“ in Verbindung mit der Goldenen Treuenadel weitgehend von der Beurteilung des Einzelfalles abhängig ist.

Vorrangig kommen die damaligen drei großen Jagdorganisationen ADJV, Preußischer Landesjagdverband und in Westdeutschland der „Waidmannschutz“ in Betracht. Stamm-tischähnliche, lose gesellige Zusammenschlüsse scheiden aus. Soweit es sich bei der damaligen organisationsmäßigen Aufsplitterung des Jagdwesens um örtliche Vereinigungen handelte, deren Mitglied der Antragsteller war, sind diese nur anzuerkennen, wenn sie entweder eingetragene Vereine waren oder zumindest eine satzungsmäßig verankerte Gliederung mit Vorstand usw. besaßen.

Die Voraussetzungen für die entsprechende Treuenadel sind heute ohne weiteres gegeben, wenn der Antragsteller nachweist, dass er zumindestens seit 1940 im Besitz eines Jahresjagdscheines und damit zugleich zwangsläufig Mitglied des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft“ war sowie seit dem Jagdjahr 1947/48 ununterbrochen LJV–Mitglied ist.

Die Zeitspanne 1945–1947 ist loyalerweise bei der Berechnung einzubeziehen.

Die Zeit der Mitgliedschaft in jagdlichen Organisationen in der ehemaligen DDR wird angerechnet.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung erfolgt durch die Jagdvereine. Anträge sind an die Geschäftsstelle des LJV Hessen zu richten. Die Kosten tragen die Jagdvereine.

## **6. Wildhegeabzeichen des DJV**

Entsprechend der Stiftungsurkunde des DJV kann die Verleihung erfolgen:

1. An Revierinhaber, die nachgewiesenermaßen durch erhebliche Aufwendungen für ihr Revier sich besondere Verdienste um die Hege des Wildes erworben haben. Hierbei wird vom LJV Hessen ein strenger Maßstab angelegt, wobei die Verdienste um die Hege weit über das hinausgehen müssen, was man normalerweise von einem Revierinhaber verlangen kann.
2. An Berufsjäger und Jagdaufseher, die durch ihren Einsatz auf dem Gebiet der Wildhege nachweisbar außerordentliche Erfolge erzielt haben; in der Regel jedoch erst nach dem 25. Dienstjubiläum..

Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium des Landesjagdverbandes Hessen e.V. auf Vorschlag der Jagdvereine. Anträge sind an die Geschäftsstelle des LJV Hessen zu richten.

Die Kosten trägt der LJV Hessen.



## **8.Silberner Bruch**

Bei einer Trophäen- bzw. Hegeschau kann je vorhandener Wildart ein silberner Bruch ausgegeben werden und zwar an:

- Den stärksten Hirsch der Klasse I bei Rot- und Damwild, entsprechend den Richtlinien für die Hege und Bejagung,
- den stärksten Muffelwidder der Klasse A,
- den stärksten Rehbock der das Reifealter im Sinne der Abschussplanung besitzt.
- Den stärksten Keiler, der mindestens 5 Jahre alt ist;

Der Trophäenbewerter nimmt die Verleihung der silbernen Brüche vor.

## **13./fg.Ehrennadeln für Jagdhornbläser**

Der Vorstand des LJV Hessen hat folgende Ehrennadeln gestiftet:

Ehrennadeln für Jagdhornbläser

- in Bronze (für 5jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe)
- in Silber (für 10jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe)
- in Gold (für 15jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe)

sowie goldene Ehrennadeln mit Kranz für

- 20jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- 25jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- 30jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- 35jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- 40jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- 45jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- 50jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- 60jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe

Die Ausgabe der Ehrennadeln erfolgt durch die Jagdvereine.

Die Jagdvereine fordern die Nadeln bei der Firma Steinhauer & Lück, Hochstr. 47-51, 58511 Lüdenscheid, Tel. 02351 –1062 - 0 an. Die Bezahlung erfolgt durch die Jagdvereine.

Urkunden können beim LJV Hessen, Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim, angefordert werden. Die Bezahlung erfolgt durch die Jagdvereine.